

■ Prüfungsordnung

für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Sachsen vom 02.06.2004 erlässt die Rechtsanwaltskammer Sachsen als zuständige Stelle nach § 47 Abs. 1, § 71 Abs. IV Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 a des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 962 ff.), auf Grundlage des BBiG und der Verordnung über die Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum/zur Notarfachangestellten, zum/zur Rechtsanwalts- und Notarangestellten und zum/zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung – ReNoPatAusbV) vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1995 (BGBl. I S. 206), mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten:

Abschnitt 1	Geltungsbereich				§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung
	§ 1 Geltungsbereich				
Abschnitt 2	Prüfungsausschüsse				§ 18 Prüfungsaufgaben
	§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Prüfungsaufgabenausschuss				§ 19 Prüfung behinderter Menschen
	§ 3 Zusammensetzung und Berufung				§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit
	§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung				§ 21 Leitung und Aufsicht
	§ 5 Geschäftsführung				§ 22 Ausweisungspflicht und Belehrung
	§ 6 Befangenheit				§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
	§ 7 Verschwiegenheit				§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme
Abschnitt 3	Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung		Abschnitt 6	Prüfungsergebnis	
	§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung			§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen	
	§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses			§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse	
Abschnitt 4	Vorbereitung der Prüfung			§ 27 Prüfungszeugnisse	
	§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine		Abschnitt 7	Wiederholungsprüfung	
	§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung			§ 28 Nicht bestandene Prüfung	
	§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen		Abschnitt 8	Rechtsbehelfsbelehrung, Widerspruchsverfahren	
	§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen			§ 29 Wiederholungsprüfung	
	§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung		Abschnitt 9	Schlussbestimmungen	
	§ 15 Prüfungsgebühr			§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung	
Abschnitt 5	Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung			§ 31 Widerspruchsverfahren	
	§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung			§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen	
				§ 33 Übergangsbestimmungen	
				§ 34 Inkrafttreten	

ABSCHNITT I Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt nur für die Ausbildung, Fortbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

(2) Fortbildung im Sinne dieser Prüfungsordnung ist eine Bildungsmaßnahme, die es Mitarbeitern in Rechtsanwaltskanzleien ohne den Berufsabschluss Rechtsanwaltsfachangestellte(r) ermöglicht, ihre praktischen und theoretischen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen, um diesen Berufsabschluss zu erwerben.

(3) Die Rechtsanwaltskammer führt Verzeichnisse, in denen die Teilnehmer an einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung im Sinne dieser Prüfungsordnung eingetragen sind.

ABSCHNITT 2 Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Prüfungsaufgabenausschuss

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Sachsen Prüfungsausschüsse, jeweils einen in Dresden, Leipzig und Chemnitz.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Sachsen bestimmt die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse. Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 30 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer Sachsen für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit anderen Prüfungsausschüssen übertragen.

(3) Die Prüfungsausschüsse können beschließen, dass die Prüfungen in ihrem Zuständigkeitsbereich von Prüfungskommissionen abgenommen werden. Die Prüfungskommissionen sind Unterausschüsse des jeweiligen Prüfungsausschusses. Der Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungskommission wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt, der die Prüfungskommissionen errichtet hat. Die Prüfungskommissionen haben für die Zeit ihrer Einrichtung für ihren Zuständigkeitsbereich die Befugnisse des Prüfungsausschusses, auch die übrigen Vorschriften für die Prüfungsausschüsse gelten entsprechend.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss bildet die Prüfungskommissionen aus seinen Reihen durch Beschluss und bestimmt einen Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer Sachsen einen überregionalen Prüfungsaufgabenausschuss errichten. Der Prüfungsaufgabenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsaufgabenausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(2) Prüfungskommissionen nach § 2 Abs. 3 bestehen aus je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(4) Sachkundig im Sinne dieser Vorschriften ist im Regelfall, wer Rechtsanwalt ist, die Befähigung zum Richteramt besitzt, die Rechtspflegerprüfung, die 2. Staatsprüfung für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen, eine anerkannte Prüfung als Bürovorsteher/-in, geprüfter Rechtsfachwirt/-in, Rechtsanwaltsfachangestellte(r) oder Rechtsanwaltsgehilfe/-in bestanden hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(5) Als Lehrkraft einer berufsbildenden Schule im Sinn des § 40 Absatz 2 BBiG sind auch die Personen anzusehen, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen – insbesondere die an Fachschulen, Fachoberschulen, Hochschulen und eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen o.ä. Unterrichtenden - tätig sind

(6) Die Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von fünf Jahre berufen.

(7) Die Arbeitnehmersvertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(8) Lehrer der berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle berufen.

(9) Die Arbeitgebervertreter werden von der Rechtsanwaltskammer Sachsen berufen.

(10) Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Sachsen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(11) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(12) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Sachsen festgesetzt wird.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Arbeitgebervertreter sein muss, und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Mitarbeiter, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. der Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
5. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
6. Geschwister,

7. Kinder der Geschwister,

8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

9. Geschwister der Eltern,

10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),

11. der an Kindes statt angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Sachsen, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer Sachsen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 1 BBiG bleibt unberührt.

ABSCHNITT 3 Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Abschnitt 1 der Anlage zu § 9

der ReNoPat-AusbV für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Unterricht entsprechend den Lehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Zwischenprüfung wird in den Fächern

1. Recht
2. Büropraxis und Büroorganisation
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

abgehalten.

§ 9 Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die nach der ReNoPat-AusbV erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Unterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die Abschlussprüfung wird in den Fächern

1. Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
2. Zivilprozessrecht
3. Rechtsanwaltsgebührenrecht
4. Rechnungswesen und
5. Fachbezogene Informationsverarbeitung

abgehalten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

ABSCHNITT 4 Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden. Die Regelungen für Abschlussprüfungen gelten sinngemäß auch für Zwischenprüfungen.

(2) Zum Ende des 3. Berufschuljahres / 3. Ausbildungsjahres wird die Abschlussprüfung durchgeführt.

(3) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen

mit der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Rechtsanwaltskammer Sachsen soll den Anmelde-termin zur Durchführung der Zwischenprüfung wie auch der Abschlussprüfung in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben.

(5) Die Rechtsanwaltskammer Sachsen soll den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben. Die Einhaltung dieser Frist gilt nicht für die Ladung für notwendig durchzuführende Ergänzungsprüfungen gemäß § 17 Abs. 5 dieser Verordnung oder Ladungen zur mündlichen Prüfung.

(6) Bei der Bekanntgabe der Prüfungstermine nach Absatz 5 sind dem Prüfungsbewerber die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(7) Dem Prüfungsbewerber sind auf Verlangen die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben und die Prüfungsordnung auszuhändigen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet und wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 1 Abs. 3) eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bzw. 2 nicht vollständig vorliegen.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die prüfungsrelevanten Leistungen in der praktischen Ausbildung, in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung jeweils erheblich über dem Durchschnitt liegen. Als Durchschnitt ist die Note 2,5 anzusehen. In Fällen des Satzes 2 ist die Verkürzung der Ausbildungszeit bis zu einem halben Jahr möglich.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat schriftlich zu den von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefristen und unter Verwendung der von der Kammer bestimmten Anmeldeformulare durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen. Die Anmeldung der Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen oder der berufsbegleitenden Fortbildung hat zu den von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers oder des Fortzubildenden bei der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen.

(2) Bei zum Zeitpunkt der Prüfung noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der/des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.

(3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung

gemäß § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(4) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigelegt werden.

1. in den Fällen der §§ 11 und 12 Abs. 1 die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,

2. in den Fällen des § 12 Abs. 1 zusätzlich

- a) eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Ausbildenden,
- b) eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

3. in den Fällen der §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2

- a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2
- b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

(6) Zusätzlich sind vorzulegen in den Fällen der §§ 11 und 12 Abs. 1

- a) eine zusätzliche Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen schriftliche Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
- b) eine Beurteilung der Leistung des/der Auszubildenden durch den Ausbildenden.

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet der / die Ausbildungsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder ein von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellter Vertreter. Hält er / sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Auszubildenden, die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBiG erfüllt sind. Einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht.

(2) Die Entscheidung über die Nichtzulassung muss dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt gegeben werden.

(3) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, oder wenn die Prüfungsgebühr (§ 15) nicht bezahlt ist.

§ 15 Prüfungsgebühr

Der nach § 13 Abs. 1 Anmeldende hat eine Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Rechtsanwaltskammer Sachsen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

ABSCHNITT 5

Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erfolgt mittels schriftlicher Prüfungsarbeiten in den Fächern

1. Recht
2. Büropraxis und – organisation
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Arbeiten sind anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten zu fertigen.

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, wobei zuerst der schriftliche Teil der Prüfung erfolgt. Ist die schriftliche Prüfung bestanden, so erfolgt eine mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den Fächern

1. Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde
2. Zivilprozessrecht
3. Rechtsanwaltsgebührenrecht
4. Rechnungswesen und
5. Fachbezogene Informationsverarbeitung

abgehalten.

Die Prüfungsdauer beträgt im Prüfungsfach Rechnungswesen 60 Minuten, in den anderen Prüfungsfächern jeweils 90 Minuten.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in vier der schriftlichen Prüfungsfächer mindestens ausreichen-

de Leistungen erbracht worden sind und kein Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet ist.

(4) Sind in den schriftlichen Prüfungen die Prüfungsleistungen in zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, ist in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer mit Ausnahme des Prüfungsfaches Fachbezogene Informationsverarbeitung die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen. Das zu prüfende Fach wird vom Prüfling bestimmt. Bestimmt der Prüfling das Fach nicht, wird es von der Prüfungskommission nach Ermessen festgesetzt. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Im Fall der mündlichen Ergänzungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer hierüber vor der mündlichen Prüfung seitens der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder des Prüfungsausschusses mündlich oder schriftlich zu informieren. Ihm ist mitzuteilen, in welchen Prüfungsfächern die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht.

(6) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem Prüfungsgespräch, die Prüfungsinhalte richten sich nach § 9 dieser Verordnung. In dem Prüfungsgespräch soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er mit den für den Ausbildungsberuf wesentlichen Fragen vertraut ist und praktische Fälle lösen kann. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht weniger als 20 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden.

(7) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird.

(8) Auf Verlangen des Prüfungsteilnehmers ist ihm vor Beginn der mündlichen Prüfung das Ergebnis der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

(9) Im Anschluss an die mündliche Prüfung werden dem Prüfungsteilnehmer die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsfächer und der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis bekannt gegeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der §§ 8, 9, 16, 17 dieser Verordnung die Prüfungsaufgaben

oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an den überregionalen Prüfungsaufgabenausschuss delegieren.

§ 19 Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde und der Rechtsanwaltskammer Sachsen sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Sachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmern, die eine Täuschungshandlung, z.B. Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder andere Vorbereitungen zu einem Täuschungsversuch im Prüfungsraum, begehen oder versuchen, können die Aufsichtsführenden die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer schwerwiegenden Störung des Prüfungsablaufes oder einer schwerwiegenden Täuschungshandlung, z.B. Gebrauch nicht zugelassener

Hilfsmittel im Prüfungsraum oder während der Prüfung, ist der Prüfungsteilnehmer durch die Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsteil auszuschließen. Der Aufsichtsführende hat über den Vorfall und die näheren Umstände ein schriftliches Protokoll zu fertigen und die Beweismittel zu sichern.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung insgesamt oder die Teilprüfung, in der die schwerwiegende Täuschungshandlung vorgenommen wurde, für nicht bestanden erklärt werden. Vorstehendes gilt bei einer innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschung. Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsteilnehmer können nach erfolgter Anmeldung

1. bei schriftlichen Prüfungen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder
2. bis zum Beginn der mündlichen Prüfung

aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 29 Abs. 2 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

ABSCHNITT 6 Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 - 92 Punkte = sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 - 81 Punkte = gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 - 67 Punkte = befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

66 - 50 Punkte = ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 - 30 Punkte = mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 - 0 Punkte = ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. Zumindest der Zweitkorrektor muss Arbeitgebervertreter des Prüfungsausschusses sein.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

(4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

(5) Bei der Bewertung sollen auch die sprachliche Ausdrucksfähigkeit, die Darstellungsgabe, Rechtsschreibung und Zeichensetzung gewürdigt werden.

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.

(2) Die Note des Prüfungsfachs Fachbezogene Informationsverarbeitung setzt sich aus den Einzelpunkten der Arbeiten Textbearbeitung und Textverarbeitung zusammen, wobei die Einzelpunkte der Arbeit Textbearbeitung mit 6/10 und die der Arbeit Textverarbeitung mit 4/10 in Ansatz zu bringen ist. Je Arbeit können bis zu 100 Punkte vergeben werden.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses werden die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Punkte addiert, wobei die in der mündlichen Prüfung erzielte Punktzahl verdoppelt und die so rechnerisch ermittelte Gesamtpunktzahl durch 7 dividiert wird. Liegt die so ermittelte Punktzahl mit 5/10 zwischen zwei Zahlen, ist aufzurunden.

(4) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in fünf der Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. Die mündliche Prüfung zählt dabei als ein Prüfungsfach.

(5) Über den Verlauf der Prüfungen einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist im Fall der mündlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, im Fall der schriftlichen Prüfung von dem Aufsichtsführenden.

§ 27 Prüfungszeugnisse

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird dem Auszubildenden, Fortzubildenden oder Umschüler ein Zeugnis ausgestellt, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind.

Das Zeugnis erhält:

1. der Auszubildende, Umschüler oder Fortzubildende,
2. bei minderjährigen Auszubildenden, Fortzubildenden oder Umschülern der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Bei nichtbestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende von der Rechtsanwaltskammer Sachsen einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen als nicht ausreichend bewertet worden sind und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

ABSCHNITT 7

Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung schriftliche Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden. Die Prüfungskommission muss bei der Wiederholungsprüfung eine andere sein als im Termin der nicht bestandenen Prüfung.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangen Prüfung anzugeben.

ABSCHNITT 8

Rechtsbehelf, Widerspruchsverfahren

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaates Sachsen.

§ 31 Widerspruchsverfahren

(1) Ist gegen ein Prüfungsergebnis Widerspruch eingelegt worden, so prüft zunächst der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss, ob der Widerspruch begründet ist.

(2) Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so übergibt er die Angelegenheit mit schriftlicher Begründung der Nichtabhilfe einem anderen Prüfungsausschuss, der dann über den Widerspruch endgültig entscheidet.

ABSCHNITT 9

Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

(1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 Abs. 5 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 33 Übergangsbestimmungen

Zwischen- und Abschlussprüfungen von Rechtsanwaltsfachangestellten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung durch die Rechtsanwaltskammer durchgeführt wurden, werden als im Sinn dieser Prüfungsordnung abgelegte Prüfungen anerkannt.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß §§ 47 Abs. 1 und 62 Abs. 3 BBiG vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz am 24.03.2006 genehmigt.

(2) Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung, die das Prüfungsfach „Fachbezogene Informationsverarbeitung“ betreffen, gelten nur für die Berufsausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 1995 abgeschlossen wurden, es sei denn, die Ausbildungsvertragsparteien haben die Anwendung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung in der ab 1. August 1995 geltenden Fassung vereinbart. Sofern Vorschriften dieser Prüfungsordnung keine Anwendung finden, gelten die entsprechenden Vorschriften der Prüfungsordnung vom 22. Juli 1993.

(3) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(4) Soweit Prüfungsverfahren vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnen haben, können die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten alle vorher bestehenden Prüfungsordnungen für Rechtsanwaltsfachangestellte außer Kraft.

Dresden, 12.04.2006

gez. Dr. Kröber

Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen